

Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 39 (1941)

Heft: 11

Artikel: Die verbrecherische Fruchtabtreibung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-951927>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweizer Hebamme

Offizielles Organ des Schweiz. Hebammenvereins

Erscheint jeden Monat einmal

Verantwortliche Redaktion für den wissenschaftlichen Teil:

Dr. med. v. Fellenberg-Lardy,

Privatdozent für Geburtshilfe und Gynäkologie,
Spitalackerstrasse Nr. 52, Bern.

Für den allgemeinen Teil

Frl. Frieda Baugg, Hebamme, Ostermündigen.

Abonnements:

Jahres-Abonnements Fr. 4. — für die Schweiz
Fr. 4. — für das Ausland plus Porto.

Inserate:

Schweiz und Ausland 40 Cts. pro 1-sp. Petitzeile.
Größere Aufträge entsprechender Rabatt.

Druck und Expedition:
Bühler & Werder A.-G., Buchdruckerei und Verlag
Waghäusgasse 7, Bern,
wobei auch Abonnements- und Inserations-Aufträge zu richten sind.

Inhalt: Die verbrecherische Fruchtabtreibung. — Schweiz. Hebammenverein: Zentralvorstand. — Neueintritte — Krankentafel: Krankgemeldete Mitglieder. — Angemeldete Wöchnerinnen. — Todesanzeige — Krankentafelnotiz. — Vereinsnachrichten: Appenzell, Baselstadt, Bern — † Caroline Bache, Graubünden, Luzern, Rheintal, Sargans-Werdenberg, Thurgau, Winterthur, Zürich. — Zum Gedächtnis von Friedrich Bühler, Buchdrucker. — Büchertisch. — Anzeigen.

Die verbrecherische Fruchtabtreibung.

Immer wieder liest man in der Tagespresse von Prozessen gegen Personen, die sich der verbrecherischen Fruchtabtreibung schuldig gemacht haben. Manchmal sind es Laien, oft auch Hebammen oder gar Ärzte, die als Angeklagte vor den Schranken des Gerichtes stehen.

Das neue in Einführung begriffene Schweizerische Strafgesetzbuch enthält einige strenge Artikel, die gegen diese Verbrechen gerichtet sind. Die auf medizinischen Anzeigen beruhende ärztliche Unterbrechung der Schwangerschaft zur Rettung der Mutter vor dem Tode oder doch schwerem Siechtum ist genau umschrieben. Es wird jedem Arzte, der in den Fall kommen sollte, diese Frage zu erwägen, vorgeschrieben, solche Eingriffe nie vorzunehmen, ohne daß vorher mit einem kompetenten Arzte je nach der Art des mütterlichen Leidens, eine Konsultation abgehalten worden sei, über die ein genaues Protokoll aufzusetzen ist. Das Gesetz wollte einen von den Regierungen der Kantone bezeichneten Arzt als Konsultanten vorschreiben; doch müßte ein solcher Kantonsarzt ja ein Phänomen sein, ein Arzt, der auf allen Spezialgebieten der Medizin vollständig zu Hause wäre und in jedem Falle mehr wissen müßte als der behandelnde Arzt; denn er müßte ja die Notwendigkeit des Eingriffes feststellen oder ablehnen. Vernünftiger wäre es, wenn vorgeschrieben wäre, es müßte ein in dem Fache, dem das Leiden der Mutter zugehört, besonders durchgebildeter Arzt sein; für Tuberkulose ein Tuberkulosespezialist mit reicher Erfahrung, und für die übrigen Gebiete in gleicher Weise vorgebildete und erfahrene Ärzte.

Aber diese geistlichen Vorschriften sind nicht etwa neu; schon in den Strafgesetzbüchern der Kantone waren diese Eingriffe verboten; ja, es wurden nicht einmal die Ausnahmen der ärztlich notwendigen Unterbrechungen gemacht; so z. B. war jeder Eingriff, der die Unterbrechung der Schwangerschaft bezweckte, im bisher gültigen bernischen Gesetze verboten; die medizinische Wissenschaft war bei Abfassung dieses Gesetzes um die Mitte des vorigen Jahrhunderts noch nicht so weit, diesen Akt mit der nötigen Sicherheit vornehmen zu können. Darum hat auch vor etwa zwei Jahren ein bernischer Untersuchungsrichter in jugendlichem Uebereifer einen Arzt, der nach allen Regeln der Kunst bei einer gefährdeten Frau die Schwangerschaft unterbrochen hatte, der Abtreibung angeklagt, indem er auf jenes Gesetz hinwies. Die Anklagekammer des bernischen Obergerichtes hat allerdings diesen Eiferer zur Ruhe gewiesen und der Anklage keine Folge gegeben.

Nun ist aber von dieser medizinischen Unter-

brechung streng zu scheiden die Abtreibung, die ohne medizinische Unterlagen einfach, weil eine Frau oder ein Mädchen es wünscht oder gut bezahlen kann, Eingriffe vornimmt oder mit Giften darauf ausgeht, die Frucht im Mutterleibe zu töten, in der Hoffnung, das Ei würde dann von selber abgehen.

Solche Abtreiber sind, ganz abgesehen von ihrem gesetzeswidrigen Verhalten, für die betreffenden Mädchen und Frauen gefährlich; dies aus dem Grunde, weil derjenige, der gewissenlos genug ist, solches zu betreiben, auch in der Ausführung der Abtreibung nicht die nötige Sorgfalt zu beobachten pflegt; fast immer kommt bei solchen Menschen ein oder das andere Mal ein Todesfall vor, der nur ihrem Treiben zuzuschreiben ist.

Auch sonst geraten viele dieser Leute in eine ganz absonderliche Geistesverfassung. So kommt es vor, daß ein Arzt, der diese Bahn beschritten hat, endlich glaubt, jede schwangere Frau, die ihn aufsucht, selbst wenn sie angibt, sie wolle nur wissen, ob sie in Hoffnung sei, wolle abgetrieben werden. Da gibt er ihr dann ohne weitere Frage Abtreibungsmittel, die nicht nur geeignet sind, die Schwangerschaft zu unterbrechen, sondern die Frau selber zu vergiften; denn jedes sogenannte Abtreibungsmittel tut dies nur auf dem Umwege über eine Vergiftung der Frau, die vielleicht nicht immer sofort in Erscheinung tritt, aber sicher später eine schwache Stelle im Körper, meist in den Nieren oder der Leber, hinterläßt.

Oder der Abtreiber geht gleich mit Instrumenten vor, indem er mit einem solchen das Ei verlegt, so daß dann die Fehlgeburt eintritt. Das gefährlichste dabei ist, daß dieser gewissenlose Mensch nicht, wie es seine Pflicht wäre, dafür sorgt, daß die Gebärmutter dann auch wirklich leer wird, was eben richtig nur in einem Spital unter der nötigen Assistenz von Wartpersonal geschehen kann, sondern er überläßt es der Natur, die oft nicht damit zu Ende kommt, so daß hochgradige Blutverluste und oft auch Infektionen des zurückgebliebenen abgestorbenen Eiteiles die Folge sind; dadurch werden die Frauen, die sich ihm anvertrauen, schwer geschädigt, oft auch vom Leben zum Tode befördert.

Da alle diese Manipulationen heimlich geschehen müssen, weil der Abtreiber ja das Bewußtsein vom Verbrechertum seines Treibens hat, so macht er diese Eingriffe in der Sprechstunde. Dann läßt er die Frauen, die unbedingt nach so einer Operation ins Bett gehören, zu Fuß nach Hause gehen, was schon ein erster Schritt zur Infektion sein kann. Oder er legt zunächst einen Quellstift ein, der durch

die Frau ohne antiseptische Vorsicht am nächsten Tage herausgezogen werden soll, und mit diesem Stift in der Gebärmutter schickt er sie heim.

Mit irgend einer Gewissenhaftigkeit, die ja die erste Pflicht des Arztes ist, hat dieses Vorgehen nichts mehr zu tun.

Selbstverständlich wird von diesen Leuten niemals eine Konsultation mit einem Kollegen abgehalten; alles geschieht aus eigener Machtvollkommenheit. Dann vor Gericht redet er sich mit Spiegelfechtereien heraus: Er hätte den Frauen keine Kosten mit der Konsultation machen wollen, alle Ärzte, die Konsultationen verlangten, riefen einfach einen befreundeten Arzt herbei, der blindlings sein Einverständnis gebe und dies mit einem Zeugnis bestätige. So beschmutzt er sein eigenes Kleid. Eine andere Ausrede ist die sogenannte soziale Anzeige: Die Frauen seien zu arm, um noch ein Kind zu haben; er mache alles in der Sprechstunde, um Kosten zu sparen; dabei verfallen viele in langdauernde Krankheit oder müssen schließlich zuletzt von anderen Ärzten gerettet werden, was zusammen viel mehr kostet, als wenn der Eingriff, wenn er wirklich nötig gewesen wäre, in einer gut eingerichteten Klinik ausgeführt worden wäre. Dann ist es doch grotesk, einem werdenden Kinde das Leben abzuspargen, weil seine Eltern gegenwärtig etwas Mühe haben durchzukommen, wo doch heute die vielen Fürsorgetellen da sind, um solchen Leuten beizustehen.

Was die Schwangerschaft bei unverheirateten Mädchen betrifft, so hat auch hier der Abtreiber kein Recht einzugreifen. Es ist zwar oft so, daß das schwanger werdende Mädchen die sogenannte „Schande“ fürchtet. Aber wo ist denn heute diese Schande zu spüren? Mit nichts findet sich die Umgebung und auch die Familie so rasch ab, wie mit einem unehelichen Kinde. Ich möchte nur zwei Beispiele mitteilen. Vor Jahren kam ein Mädchen zu mir, die schwanger war; ich redete ihr zu, dies der Mutter mitzuteilen. Sie sagte: „Der Vater schlägt mich tot, wenn er es erfährt.“ Der Vater aber hat sie nicht totgeschlagen, und als ich etwa ein Jahr später wegen Krankheit zu ihr gerufen wurde, hatte ihre Mutter das Knäblein auf dem Arme und sagte mir: „Herr Doktor, sehen Sie, das ist unser Sonnenschein!“ Ein anderes Mädchen ging in der zweiten Hälfte ihrer Schwangerschaft in eine andere Stadt. Dort gebar sie, aber das Kind lebte nicht. Als sie wieder zurückkam, suchte sie mich auf und erzählte mir dies unter heißen Tränen: sie hätte das Kind um jeden Preis haben wollen und war ganz unglücklich über seinen Tod.

Dies ist das natürliche Empfinden des

Weibes; denn Mutter zu werden, ist kein eigentlicher Beruf, der allein es ganz erfüllen kann und der allein für sie den Sinn des Lebens darstellt. Die ganze Sache der unehelichen Geburt ist eine Erfindung der Religionen, und dabei vergißt die christliche Religion, die die unehelich Geschwängerten verdammt, daß der Stifter dieser Religion selber nicht in einer Ehe geboren wurde. Wenn einmal die Gesellschaft diese heuchlerische Stellungnahme aufgeben würde und alle Kinder, ob ehelich oder unehelich gezeugt, als volle Gesellschaftsglieder anerkennen würde, so könnte viel Unheil vermieden werden.

Vor vielen Jahren hat in Aarau eine Frau Mühlig-Untermeier den Vorschlag gemacht, es sei jeder unehelichen Mutter das Recht zu erteilen, sich „Frau“ zu nennen. Dieser Ehrentitel sei ihr als Mutter zu erkennen. Die Sache blieb meines Wissens dann stecken; aber es liegt ein tiefer Sinn darin, und es wäre gut, wenn diese Gewohnheit sich ausbreiten würde.

Noch besser aber wäre es, wenn jede Mutter als solche, die dem Staate neue Bürger schenkt, gleicher Ehre teilhaftig würde, gleichgültig ob sie in oder außer der Ehe Mutter geworden wäre.

Diese Ideen werden manchen meiner Leserinnen als revolutionär erscheinen; aber alle solchen Ideen sind dies am Anfang, man muß sich nur daran gewöhnen. Es ist immer noch besser, wenn uneheliche Kinder zu braven Menschen erzogen werden, als wenn ehelich erzeugte schon nach wenigen Jahren ihre Eltern scheiden sehen müssen und nun ein haltloses Dasein zwischen zwei gegnerischen Eltern führen müssen.

Aber alle diese Vorschläge sind, so gut sie sein mögen, nur dann von Wert, wenn der Ernst der ganzen Angelegenheit jedem außer-ehelichen Vater und jeder außerehelichen Mutter ganz bewußt ist, wenn für das Kind in und außer der Ehe das nötige Verantwortungsgefühl vorhanden ist. Dies ist eine Sache der Erziehung der Jugend beider Geschlechter. Die ganze Frage der Geschlechtlichkeit muß von ernsthaften Erziehern der Jugend so erläutert werden, daß sie die ungeheure Tragweite der Erzeugung neuer Menschen erkennen und die Verantwortung dafür freudig übernehmen können, dann wird es auch um die Früherziehung der Kinder besser stehen. Denn der Geist ist es, der lebendig macht!

Schweiz. Hebammenverein

Zentralvorstand.

Von sehr vielen neu eingetretenen Mitgliedern stehen immer noch die Angaben über Personalien und die Krankenkassenausweise aus. Wir müssen sie nochmals dringend ersuchen, uns doch raschmöglichst Antwort auf unser Zirkular zu geben. Es erschwert uns unsere Arbeit ungemein, wenn uns die Mitglieder keine Angaben machen und überhaupt keine Antwort geben. Es ist unmöglich, daß ein Vorstand seinen Pflichten nachkommen kann, wenn ihn die Mitglieder nicht unterstützen durch prompte Beantwortung der gestellten Fragen.

Wir wiederholen nochmals unsere Bitte vom Oktober um raschmöglichste Erledigung der pendenen Mitteilungen. In 6 Wochen ist Vorstandswahl, und bis dahin möchten wir reinen Tisch haben. Sonst bleibt uns nichts anderes übrig, als die Säumigen in der Hebammen-Zeitung bekannt zu geben.

Mit kollegialen Grüßen!

Für den Zentralvorstand:

Die Präsidentin:
J. Gletting.

Die Sekretärin:
Frau R. Kölla.

Neu-Eintritte:

Sektion Fribourg:

Nr. 13a: Mme. Anna Chuard-Ischer, Morat.

Sektion Solothurn:

Nr. 2a: Frä. Rosa Marix, Trimbach.

Sektion St. Gallen:

Nr. 33a: Frä. Hanni Jung, Wattwil.

Sektion Graubünden:

Nr. 14a: Frau M. Albertin, Mons.

Sektion Aargau:

Nr. 21a: Frä. Hanna Böhnhardt, Aarau (Kantonsspital).

Sektion Wallis:

Nr. 32a: Frau S. Willisj-Lauber, Täsch.

„ 34a: Frau S. Berchtold-Anthamatten, Stalden.

„ 38a: Frä. D. Blatter, Nefingen.

„ 54a: Mme. Lambiel, Riddes.

„ 55a: Mme. Moulin, Vollèges.

„ 56a: Mme. Hélène Favre, Grône.

„ 57a: Mme. Gabioud, Martigny.

Sektion Baselland:

Nr. 9a: Frau Böggtli, Augst.

„ 10a: Frau Roth, Pratteln.

„ 11a: Frau Braun, Allschwil.

„ 12a: Frau Thomann, Arboldswil.

Seien Sie uns herzlich willkommen!

Der Zentralvorstand.

Krankenkasse.

Krankgemeldete Mitglieder:

Frau Emma Zimmermann, Au/St. Gallen
Frau Bischof, Adolfs
Frau Wyß, Dullikon
Frau Binkert, Baden
Frau Marie Koller, Gams
Frau Jos. Widmer, Mosnang
Frau Mina Uebelhart, Welschenrohr
Frau Alice Himmelberger, Herisau
Frau Meier-Büßlinger, Dullikon
Frau Zuber, Courrendlin
Schwester Anna Mäusli, Langenthal
Frau Alara Haudenschild, Niederbipp
Frau Gygar, Mleimbach
Frau Wirth-Seiler, Merisshausen
Frau Lina Kessler, Siebnen
Frau Brunner, Uster
Frau Hugentobler, Zürich
Frau Wirth-Hausmann, Unterstammheim
Mme. Julie Burnand, Prilly
Frau Berta Diener, Fischenthal
Frau Kocher, Täuffelen
Frau Hochreutener, Herisau
Frä. Kath. Stedter, Tarasp
Frau Guggi, Grenchen
Frau Gloor, Birr

Frau Häfeli, Unterentfelden
Frau Heim, Neuendorf
Frau Lang, Pfaffnau
Frau Elise Frauenfelder, Rüti (Zürich)
Frau Louise Böhler, Dufnang

Angemeldete Wöchnerinnen:

Frau Mina Studer, Oberbuchiten
Frau Müller-Bentert, Säggenschwil
Frau Elise Domig, Maron

Neueintritt:

Nr. Nr. 278 Frä. Johanna Siegenthaler, Neuenegg (Kanton Bern).

Seien Sie uns herzlich willkommen!

Die Krankenkassekommission in Winterthur:

Frau Akeret, Präsidentin
Frau C. Herrmann, Kassierin
Frau Schwager, Aktuarin

Todesanzeige.

Am 12. Oktober starb in Sollikofen im Alter von 70 Jahren,

Fräulein Karoline Pache

Wir bewahren der lieben Entschlafenen ein ehrendes Andenken.

Die Krankenkassekommission.

Krankenkasse-Notiz.

Es hat noch immer Mitglieder, die nicht begreifen wollen, daß am Ende jeden Monats ein Erneuerungszeugnis eingesandt werden muß.

Also nochmals möchte ich sagen: Wenn ich kein Erneuerungszeugnis erhalte, kann ich kein Krankengeld auszahlen!

Frau C. Herrmann, Kassierin.

Verelnsnachrichten.

Sektion Appenzell. Unsere Hauptversammlung, verbunden mit der Taschenrevision, war gut besucht.

Herrn Dr. Eggenberger möchten wir unsern besten Dank aussprechen für seine Mühe, die er mit uns Hebammen hat. Ebenfalls vielen Dank der tit. Sanitätskommission, die uns in freundlicher Weise durch Herrn Dr. Kärstner die Reisespesen vergütete.

Es wird bekannt gegeben, daß in Zukunft alle Kolleginnen in ihrem Bezirksspital die 25prozentige Schwefelsäure samt sterilem Puder zur Desinfektion der Handschuhe, sowie die Augentropfen gratis abholen können.

Erfreulicherweise konnten wir zwei junge Kolleginnen in unsern Verein aufnehmen, aber leider war auch ein Austritt zu verzeichnen.

K 5233 B 3303



Stillende Mütter sorgen
rechtzeitig für den **Neu-**
aufbau ihrer Kräfte mit

Cacaofer

In jeder Apotheke Fr. 7.50 (1000 Gr.)

Nadolny Laboratorium, Aktien-Gesellschaft, Basel